



Datum 30.04.2014

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014
Einwohneranfrage von Frau Margitta Gabriel am 31.03.2014

Geschäftsbereich Ordnung,
Sicherheit, Umwelt, Bürgerservice
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Frau Gabriel,

Zeichen Ihres Schreibens

in Ihrer Anfrage vom 31.03.2014 nehmen Sie Bezug auf Ihre Anfrage vom 12.03.2014 an die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2014 und bitten um die konkrete Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Sprechzeiten

Ich gehe davon aus, dass es Ihnen um eine Gegenüberstellung der Ausgaben für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung bzw. Verbesserung zu den Einnahmen aus den Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren bzw. Entgelten geht.

Ansprechpartner/-in
Herr Nicht

Zimmer
123

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Mein Zeichen

Sie verlangen eine Gegenüberstellung, die weder von den Begrifflichkeiten passt noch vergleichbar ist.
Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal auf die Begriffe eingehen, da diese nicht inhaltsgleich sind.

Telefon
0355 612 2305

Fax
0355 612 13 2303

Der Begriff der Ausgaben stammt aus dem Haushaltsrecht und ist nicht mit dem beitragsrechtlichen Begriff des Herstellungsaufwandes vergleichbar. Eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt in der Kameralistik.
Was vom Herstellungsaufwand umfasst ist, ergibt sich dagegen aus § 8 Abs. 4 KAG.
Auch die Gebühren bzw. Entgelte werden nicht nach den Ausgaben, sondern auf der Grundlage eines in § 6 KAG festgelegten Kostenbegriffs ermittelt. Bei der Kostenrechnung werden Kosten und Erlöse gegenübergestellt.
In der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in der Finanzbuchhaltung spricht man von Aufwand und Ertrag.

E-Mail
Lothar.Nicht@cottbus.de

Die Kanalanschlussbeiträge werden, wie bereits von mir mehrfach ausgeführt, auf der Grundlage einer Globalkalkulation ermittelt, die den gesamten bereits

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

getätigten Herstellungsaufwand und den zukünftig bis zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage noch zu tätigen Herstellungsaufwand berücksichtigt und durch alle beitragsfähigen Flächen von Grundstücken, die bereits angeschlossen sind oder in der Zukunft noch angeschlossen werden, teilt. Zur Ermittlung des zulässigen Beitragssatzes ist also die Summe der getätigten und prognostizierten Aufwendungen durch die Summe der Maßstabseinheiten zu teilen.

Auch aus diesem Grund können Ausgaben in einem bestimmten Jahr nicht mit den Einnahmen aus Kanalanschlussbeiträgen verglichen werden.

Ähnliches gilt für die Einnahmen aus den Abwassergebühren bzw. Abwasserentgelten. In die Abwassergebührenkalkulation bzw. Entgeltkalkulation werden weder die tatsächlichen Ausgaben noch die Investitionskosten direkt einbezogen. Vielmehr gelten als in die Gebührenkalkulation einzubeziehende Kosten, u. a. die Abschreibungen. Die Abschreibungen werden wiederum auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet, wobei hiervon weitere Abzüge, z. B. für die beitragsfinanzierten Herstellungskosten, vorzunehmen sind.

Es würden also in der von Ihnen gewünschten Tabelle Dinge gegenübergestellt werden, die in ihrer Art und Weise überhaupt nicht vergleichbar sind.

Sehr geehrte Frau Gabriel, in der Beantwortung zu Ihrer Anfrage vom 12.03.2014 in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2014 habe ich bereits auf die Beitragskalkulation und auf die Prüfung durch das OVG Berlin-Brandenburg hingewiesen.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat dabei u. a. geprüft, inwieweit bis zum Erlass der Kanalanschlussbeitragssatzung bereits Abschreibungserlöse erzielt wurden. Diese müssen nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg vom beitragsfähigen Herstellungsaufwand abgezogen werden. Die Beitragskalkulation ist nach den Feststellungen des OVG Berlin-Brandenburg auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

Zu Ihrer in der Anfrage hervorgehobenen Frage „Wollen die gewählten Vertreter der Stadt Cottbus, die Ausgaben und Einnahmen bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus in einer übersichtlichen Form für die Einwohner transparent darstellen? JA oder NEIN?“ darf ich Folgendes anmerken:

Die Stadt Cottbus verfügt über eine wirksame Kanalanschlussbeitragssatzung auf Grundlage einer, auch gerichtlich anerkannten, Globalkalkulation. Auch die Entgeltkalkulation ist von den Gerichten nicht beanstandet worden. Transparenz bedeutet nicht, dass man unkommentiert Zahlen nebeneinander legt, die nicht vergleichbar sind.

Freundliche Grüße

Lothar Nicht
Beigeordneter